SATZUNG DER GEMEINDE STOCKELSDORF ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 88

TEIL A: PLANZEICHNUNG

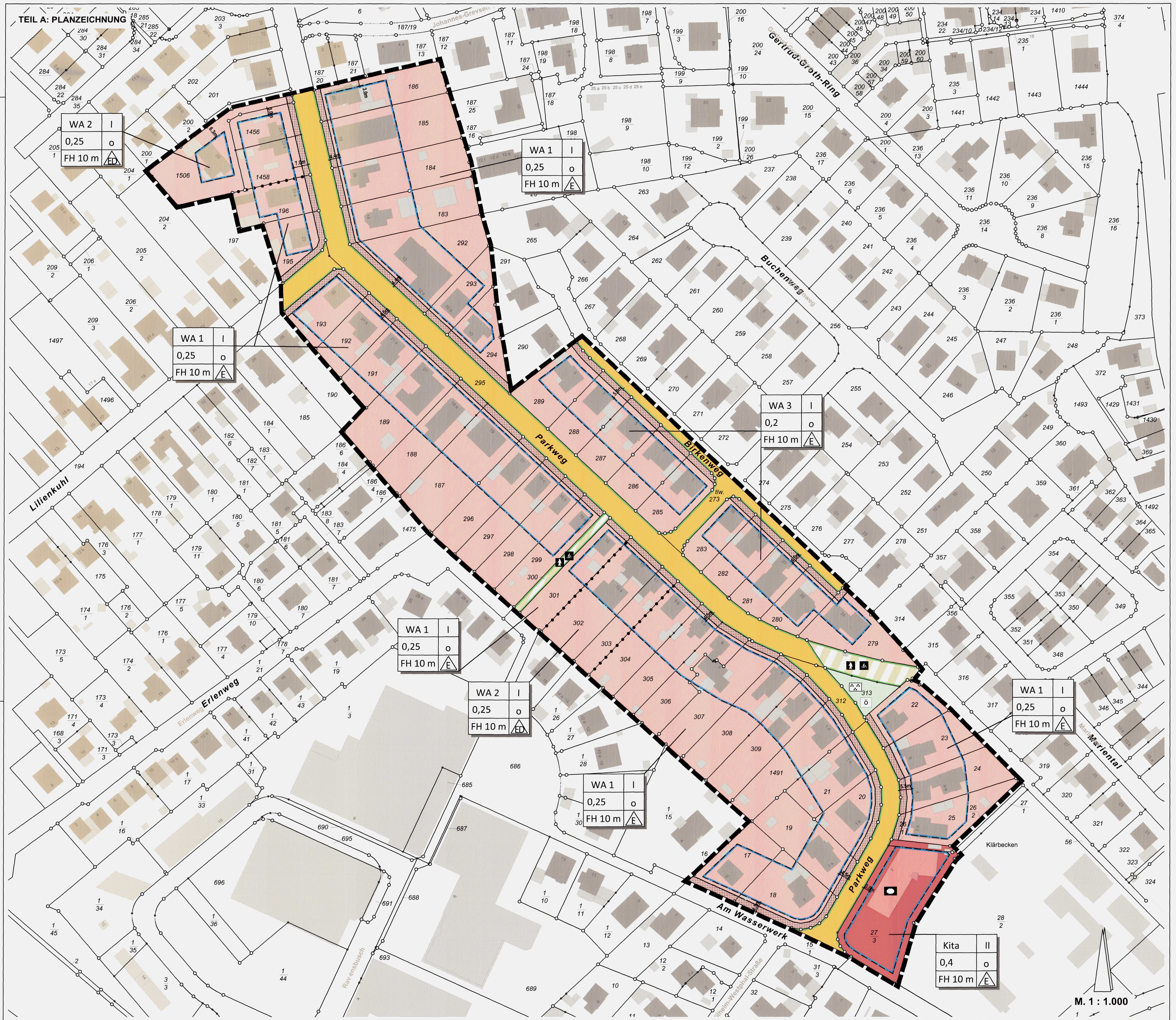

Es gelten die Planzeichenverordnung (PlanzVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) und die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 2 bis 11 BauNVO)

WA — Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16-21a BauNVO)

GRZ 0,25 — Grundflächenzahl - hier 0,25 (§16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO i.V.m. § 19 BauNVO)

I — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO i.V.m. § 20 BauNVO)

FH max. 10,0 m — Maximal zulässige Firsthöhe in Meter, siehe Teil B - Text - TF 3 (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)

BAUWEISE, BAUGRENZEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 u. 23 BauNVO)

o — offene Bauweise (§ 22 Abs. 1 BauNVO)

E — nur Einzelhäuser zulässig (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

ED — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

FLÄCHEN FÜR GEMEINBEDARF
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Fläche für Gemeinbedarf

Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen - hier Kindertagesstätte

VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche

Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung:

Geh- und Radweg

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

GRÜNFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

ö — öffentliche Grünfläche

Zweckbestimmung: Parkanlage

SONSTIGE PLANZEICHEN

von Bebauung freizuhaltende Fläche (Vorgartenzone); Bauverbot in Verbindung mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Abgrenzung der Art und des Maßes der Nutzung

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

DARSTELLUNGEN DER PLANGRUNDLAGE

Flurstücksgrenze

298 — Flurstücksnummer

Vorhandenes Gebäude

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

5.5 — Vermaßung in Metern

TEIL B - TEXT

I PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 - 15 BauNVO)

1.1 In den Allgemeinen Wohngebieten (WA) sind Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke nur ausnahmsweise zulässig (§ 1 Abs. 5 BauNVO).

1.2 Die in § 4 Abs. 3 BauNVO für Allgemeine Wohngebiete (WA) genannten Ausnahmen Nr. 1, 3, 4 und 5 (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) sind gemäß § 1 Abs. 6 Ziffer 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21 a BauNVO)

2.1 Grundflächen baulicher Anlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16, 17 und 19 BauNVO)
Die zulässige Grundflächenzahl innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete WA1 - WA3 darf durch Stellplätze, Carports, Nebenanlagen nach §14 BauNVO, Garagen sowie deren Zufahrten und verfahrensfreien Anlagen gemäß § 63 Landesbauordnung Schleswig-Holstein bis zu einer Gesamtgrundflächenzahl (GRZ II) von 0,5 überschritten werden.

2.2 Höhe baulicher Anlagen
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 und 18 BauNVO)

2.2.1 In den Allgemeinen Wohngebieten (WA) darf die Fußbodenoberkante des Erdgeschosses höchstens 1,0 Meter über der mittleren Höhenlage der Fahrbahnoberkante der angrenzenden öffentlichen Straßenverkehrsfläche liegen, von welcher aus das Grundstück erschlossen wird.

2.2.2 Bezugshöhe für die Bestimmung der Firsthöhe ist die Fahrbahnoberkante der Mitte der angrenzenden öffentlichen Straßenverkehrsfläche. Bei abfallendem oder ansteigendem Gelände ist die maximal zulässige Firsthöhe um das Maß des natürlichen Geländeabfalls bzw. -anstiegs, bezogen auf den Bezugspunkt, zu reduzieren bzw. zu ergänzen.

2.2.3 Von der festgesetzten Firsthöhe (FH) ausgenommen sind betriebsbedingte technische Anlagen, Anlagen für Lüftungen und Kühlung, Schornsteine und betriebsbedingte Antennenanlagen sowie untergeordnete Bauteile. Die vorgenannten Anlagen und Bauteile dürfen die maximale Firsthöhe (FH) um bis zu 1,0 Meter überschreiten.

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22 und 23 BauNVO)

3.1 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

3.1.1 In geringem Umfang ist ein Vortreten von Gebäudeteilen um bis zu 1,50 m von Baugrenzen zulässig, wenn dies durch vertikale, gebäudegliedernde Elemente (wie Erker und Treppenhäuser) oder Vordächer bedingt ist.

3.1.2 Terrassen ohne Überdachung sind außerhalb des Baufensters (überbaubare Grundstücksfläche) zulässig, auch wenn sie an die Hauptgebäude angebaut sind.

3.1.3 Ein Überschreiten der festgesetzten Baugrenzen ist bei zu mehr als 70% ihrer Außenfläche verglasten Gebäudeteilen (Wintergärten) auf eine Breite von bis zu 5 m und einer Tiefe von bis zu 3 m zulässig. Ausgenommen davon sind die in der Planzeichnung festgesetzten von der Bebauung freizuhaltenden Flächen (Vorgartenzone).

4. Größe der Baugrundstücke
(§ 9 Abs.1 Nr. 3 BauGB)
Für die Allgemeinen Wohngebiete (WA1 - WA3) werden Grundstücksgrößen von mindestens 500m² bei Bebauung mit Einzelhäusern und 300m² bei Bebauung mit Doppelhäusern festgesetzt (s. Hinweis Nr. 6). Hierbei ist ausschließlich die innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und innerhalb des jeweiligen Gebietes (WA1 - WA3) liegende Grundstücksfläche zugrunde zu legen.

5. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden
(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete WA1 bis WA3 ist je 300 m² Grundstücksfläche eine (1) Wohnung in Wohngebäuden zulässig.

6. Von der Bebauung freizuhaltende Flächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 und § 14 BauNVO)
Garagen und Carports sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO - mit Ausnahme von Müllboxen, Einfriedungen, unüberdachten Stellplätzen sowie Zugängen und Zufahrten zu den Grundstücken - sind erst ab einem Mindestabstand von 3,0 Metern zu den öffentlichen Verkehrsflächen zulässig (Vorgartenzone).

7. Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Stellplätze mit ihren Zufahrten und Parkplätze innerhalb der Straßenverkehrsfläche sind nur in wasser- und luftdurchlässiger Ausführung (wie z.B. Pflaster mit mind. 30% Fugenanteil, Sickerpflaster, Rasenpflaster, Schotterrasen oder vergleichbare Befestigungen) zulässig. Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig, soweit sie nicht zur Herstellung der Verkehrssicherheit erforderlich sind.

II BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN
(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 LBO)

1. Gültigkeit der Baugestalterischen Festsetzungen bei vorhandenen baulichen Anlagen
Die Bestimmungen der Baugestalterischen Festsetzungen 2 bis 6 gelten nicht für die Erweiterung sowie Änderung von im Zeitpunkt der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zu diesem Bebauungsplan bereits vorhandenen baulichen Anlagen.

2. Einfriedungen
(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 63 LBO)
Einfriedungen sind entlang der öffentlichen Verkehrsflächen bis zu einer maximalen Höhe von 0,80 Metern zulässig. Als Bezugspunkt gilt die mittlere Höhenlage der Oberkante der angrenzenden öffentlichen Straßenverkehrsfläche, von welcher aus das Grundstück erschlossen wird. Dies gilt gleichermaßen für Einfriedungen zu privaten und öffentlichen Verkehrsflächen sowie zu öffentlichen Fuß- und Radwegen.

3. Doppelhäuser
(§ 9 Abs. 4 BauGB, § 84 LBO)
Aneinander grenzende Doppelhaushälften sind in Material und Farbgebung gleich zu gestalten und mit einheitlicher Dachform, Dachneigung und Dachdeckung auszuführen.

4. Hauptgebäude
4.1 Flachdächer sind vollflächig mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen.
4.2 Ein Kniestock (Drempel) - gemessen in Verlängerung der Gebäudeaußenwand nach oben zwischen Oberkante Fertigfußboden bis Oberkante Dachhaut - ist bis max. 0,8 m Höhe zulässig.

5. Garagen, überdachte Stellplätze und sonstige Nebenanlagen
(§ 9 Abs. 4 BauGB, § 84 LBO)
Die Gestaltung der Garagen, Carports und sonstiger Nebenanlagen über 5m² Grundfläche ist der Gestaltung der Hauptgebäude anzupassen oder in Holz auszuführen. Es sind ausschließlich Dächer mit einer Dachneigung von mindestens 15° oder extensiv begrünte Flachdächer zulässig.

6. Werbeanlagen
Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung bis zu einer Größe von 0,5 m² zulässig.

7. Versorgungs- und Telekommunikationsleitungen
Sämtliche Versorgungs-, Entsorgungs- und Telekommunikationsleitungen sind unterirdisch zu verlegen.
Die Vorschriften der §§ 68 ff TKG bleiben unberührt.

III HINWEISE OHNE NORMCHARAKTER

1. Die in dieser Satzung in Bezug genommen DIN-Normen, Normen, Richtlinien und technische Regelwerke können im Bauamt der Gemeinde Stockelsdorf, Ahrensböker Str. 7, 23617 Stockelsdorf während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr eingesehen werden.
2. Fäll- und Rodungsarbeiten an Gehölzen dürfen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz nur in der Zeit zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar durchgeführt werden.
3. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote des § 44 BNatSchG in Bezug auf Fledermäuse und gebäudebrütende Vogelarten sind Umbau-, Erweiterungs- und Abrissarbeiten an bestehenden Gebäuden rechtzeitig vor dem Eingriff durch einen Fachgutachter hinsichtlich einer möglichen Quartiersnutzung zu überprüfen. Bei einer Quartiersnutzung sind für die Arbeiten gesonderte Bauzeitenregelungen zu treffen und es sind Ersatzquartiere dem Quartierstyp und dem Artenspektrum im Plangebiet bzw. dessen direkten Umfeld zur Verfügung zu stellen, deren Art, Umfang und zeitliche Umsetzung vom Fachgutachter zu benennen und mit den Fachbehörden abzustimmen sind.
4. Nach § 8 Abs. 1 LBO SH sind die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke
   - wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen **und**
   - zu begrünen oder zu bepflanzen,

   soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen.
5. Der Bebauungsplan Nr. 88 liegt im Trinkwassergewinnungsgebiet des Wasserwerkes Stockelsdorf, im direkten Anstrom zu den dortigen Brunnen, direkt im Nahbereich.
   Eine Nutzung von tiefer Erdwärme (Erdwärmesondenanlage) ist im Geltungsbereich aufgrund der Nähe zu den Brunnen des Wasserwerkes und zum Schutz des Grundwassers nicht möglich.
   Sind Pfahlgründungen für evtl. Neubauten notwendig, so sind diese als Erdaufschlüsse gem. § 49 WHG ab einer Tiefe von 10 m (§ 40 Landeswassergesetz) oder bei Erschließung von Grundwasser bei der unteren Wasserbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.
   Grundwasserhaltungen für die Bauzeit stellen eine Benutzung des Grundwassers gem. Wasserhaushaltsgesetz dar und sind daher gem. WHG erlaubnispflichtig. Ein entsprechender Antrag ist mindestens einen Monat vor Beginn der Arbeiten einzureichen.
   Das Durchstoßen der Deckschicht oder das Vermindern der Mächtigkeit der Deckschicht, die dem Schutz des Grundwasserleiters dient, welcher zur Trinkwasserversorgung benutzt wird, ist zu vermeiden.
   Grundsätzlich sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, um eine nachteilige Beeinträchtigung von Boden und Grundwasser durch austretende Betriebsstoffe zu vermeiden.
6. Zur Erläuterung der Festsetzung nach § 9 Abs.1 Nr. 3 BauGB:
   Ein Doppelhaus besteht aus zwei Gebäuden (Doppelhaushälften), die durch das Aneinanderbauen an einer gemeinsamen Grundstücksgrenze zu einer Einheit zusammengefügt werden müssen, so dass mindestens 300m² Baugrundstück für jeweils eine Doppelhaus**hälfte** benötigt wird.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 18.11.2019. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten Bad Schwartauer/Stockelsdorfer Teil" am 28.11.2019. Ergänzend dazu wurde der Text dieser amtlichen Bekanntmachung auch im Internet unter www.stockelsdorf.de am 28.11.2019 veröffentlicht. Auf die Bereitstellung im Internet wurde am 28.11.2019 in den Lübecker Nachrichten Bad Schwartauer/Stockelsdorfer Teil hingewiesen.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde in der Zeit vom 01.10.2020 bis 09.10.2020 in Form einer öffentlichen Auslegung durchgeführt. Die nach § 13a Abs. 3 BauGB erforderlichen Hinweise wurden mit der Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung gegeben.

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 16.09.2020 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Der Ausschuss für Umwelt, Bauen, Planung und öffentliche Sicherheit hat am 19.01.2021 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 88 und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 30.03.2021 bis 29.04.2021 während folgender Zeiten: montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr sowie donnerstags von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 20.03.2021 in den Lübecker Nachrichten Bad Schwartauer/Stockelsdorfer Teil ortsüblich bekannt gemacht. Ergänzend wurde der Text dieser amtlichen Bekanntmachung auch im Internet unter "www.stockelsdorf.de" am 20.03.2021 durch Bereitstellung im Internet veröffentlicht. Auf die Bereitstellung im Internet wurde am 20.03.2021 in den Lübecker Nachrichten Bad Schwartauer/Stockelsdorfer Teil hingewiesen.
   Die nach 13a Abs. 3 BauGB erforderlichen Hinweise wurden im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB gegeben.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 16.03.2021 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und gleichzeitig über die öffentliche Auslegung informiert.

   Stockelsdorf, den 29. Juni 2022 [Siegel: Gemeinde Stockelsdorf Kreis Ostholstein] [Unterschrift]
   - Die Bürgermeisterin -

7. Der Ausschuss für Umwelt, Bauen, Planung und öffentliche Sicherheit hat am 19.10.2021 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur erneuten Auslegung bestimmt.

8. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 12.11.2021 bis 25.11.2021 während folgender Zeiten: montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr sowie donnerstags von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr nach § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die erneute öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen zu den geänderten oder ergänzten Teilen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 04.11.2021 in den Lübecker Nachrichten Bad Schwartauer/Stockelsdorfer Teil ortsüblich bekannt gemacht. Ergänzend wurde der Text dieser amtlichen Bekanntmachung auch im Internet unter "www.stockelsdorf.de" am 04.11.2021 durch Bereitstellung im Internet veröffentlicht. Auf die Bereitstellung im Internet wurde am 04.11.2021 in den Lübecker Nachrichten Bad Schwartauer/Stockelsdorfer Teil hingewiesen.
   Die nach 13a Abs. 3 BauGB erforderlichen Hinweise wurden im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung nach § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB gegeben.

9. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 27.10.2021 erneut unterrichtet sowie zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und gleichzeitig über die erneute öffentliche Auslegung informiert.

   Stockelsdorf, den 29. Juni 2022 Siegel [Siegel: Gemeinde Stockelsdorf Kreis Ostholstein] [Unterschrift]
   - Die Bürgermeisterin -

10. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude, mit Stand vom 07.04.'22, in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.

    Bad Schwartau, den 16.06.'22 [Siegel: Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Stefan Helten] [Unterschrift]
    Helten
    - Öffentl. Best. Vermessungsingenieur -

11. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 21.02.2022 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

12. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan Nr. 88, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 21.02.2022 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

    Stockelsdorf, den 29. Juni 2022 Siegel [Siegel: Gemeinde Stockelsdorf Kreis Ostholstein] [Unterschrift]
    - Die Bürgermeisterin -

10. Die Bebauungsplansatzung Nr. 88, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

    Stockelsdorf, den 29. Juni 2022 Siegel [Siegel: Gemeinde Stockelsdorf Kreis Ostholstein] [Unterschrift]
    - Die Bürgermeisterin -

13. Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 88 durch die Gemeindevertretung sowie die Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei denen der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 06.07.2022 ortsüblich bekannt gemacht worden. Ergänzend dazu wurde der Text dieser amtlichen Bekanntmachung auch im Internet unter www.stockelsdorf.de am 06.07.2022 veröffentlicht. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüchen geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 07.07.2022 in Kraft getreten.

    Stockelsdorf, den 07. Juli 2022 Siegel [Siegel: Gemeinde Stockelsdorf Kreis Ostholstein] [Unterschrift]
    - Die Bürgermeisterin -

Präambel

Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 84 der Landesbauordnung Schl.-H. in der zum Beschluss gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.02.2022 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 88 der Gemeinde Stockelsdorf für das Gebiet südwestlich des Parkweges, nordwestlich des Betriebsgeländes der Gemeindewerke, nordöstlich der Straßen "Am Wasserwerk" und "Erlenweg" sowie nordwestlich / südöstlich der Straße Lilienkuhl, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

SATZUNG DER GEMEINDE STOCKELSDORF

über den Bebauungsplan Nr. 88

für das Gebiet
südwestlich des Parkweges, nordwestlich des Betriebsgeländes der Gemeindewerke, nordöstlich der Straßen "Am Wasserwerk" und "Erlenweg" sowie nordwestlich / südöstlich der Straße Lilienkuhl

Stockelsdorf